

Gegenüberstellung der gängigen Vermittlertypen in Deutschland anhand ausgesuchter Kriterien zur Vorlage beim Verbraucher. Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Vermittlersuche und Statusinformationen unter: [www.vermittlerregister.info](http://www.vermittlerregister.info)



	<b>Versicherungsmakler nach § 34 d Abs. 1 GewO</b>	<b>Versicherungsvertreter (Mehrfachvertreter) nach § 34 d Abs. 1 GewO</b>	<b>Versicherungsvertreter (Ausschließlichkeitsvertreter) nach § 34d Abs. 4 GewO</b>
<b>Definition</b>	<p>Versicherungsmakler ist, wer gewerbsmäßig für seinen Auftraggeber (Versicherungsnehmer) die Vermittlung oder den Abschluss von Versicherungsverträgen übernimmt, ohne von einem Versicherer oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut zu sein.</p> <p>Der Makler steht somit im Verhältnis zum Versicherungsunternehmen auf der Seite des Kunden als dessen Sachwalter und Interessenwahrer.</p> <p>Im Gegensatz zu Versicherungsvertretern sind Makler befugt, Dritte, die nicht Verbraucher sind, bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten.</p>	<p>Mehrfachvertreter ist, wer von mehreren Versicherungsunternehmen oder von einem / mehreren Versicherungsvertreter/n damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen.</p> <p>Der Mehrfachvertreter erbringt seine Leistung auf der Grundlage eines Vertretervertrages im Interesse der verschiedenen Versicherungsunternehmen.</p>	<p>Ausschließlichkeitsvertreter ist, wer von einem Versicherungsunternehmen oder von einem Versicherungsvertreter damit betraut ist, gewerbsmäßig Versicherungsverträge zu vermitteln oder abzuschließen (Einfirmenvertreter).</p> <p>Der Ausschließlichkeitsvertreter erbringt seine Leistung auf der Grundlage eines Vertretervertrages im Interesse des Versicherungsunternehmens.</p>
<b>Beratungsgrundlage</b>	<p>Der Versicherungsmakler stützt seinen Rat grundsätzlich auf eine objektive, ausgewogene Marktuntersuchung. Tut er dies in Ausnahmefällen nicht, so muss er dies in der Dokumentation der Beratung mit Nennung der in seinem Angebot berücksichtigten Gesellschaften angeben.</p>	<p>Der Mehrfachvertreter stützt seinen Rat nicht auf eine objektive Marktuntersuchung. Im Vergleich zum Einfirmenvertreter vertritt er jedoch mehrere Versicherer. Er kann somit nicht über alle Angebote am freien Markt verfügen, ist jedoch in der Auswahl der Versicherer frei.</p>	<p>Der Ausschließlichkeitsvertreter kann grundsätzlich – wie der Name bereits zum Ausdruck bringt – ausschließlich die Produkte eines einzelnen Versicherers anbieten.</p>
<b>Sachkunde-Nachweis (IHK)</b>	<p>Versicherungsmakler müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO bei der IHK ihre Qualifikation durch eine entsprechende Sachkundeprüfung nachweisen.</p>	<p>Mehrfachvertreter müssen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach § 34d Abs. 2 Nr. 4 GewO bei der IHK ihre Qualifikation durch eine entsprechende Sachkundeprüfung nachweisen.</p>	<p>Bei Ausschließlichkeitsvertretern überprüft die IHK das Vorliegen der Sachkunde bzw. der angemessenen Qualifikation <i>nicht</i>. Das Gesetz trifft keine Regelungen, wie der haftungsübernehmende Versicherer sicherstellt, dass der Ausschließlichkeitsvertreter über angemessene versicherungsspezifische Kenntnisse verfügt. Ein bestimmter Wissensstand, wie er für die Sachkundeprüfung vorgeschrieben ist, wird nicht verlangt. Möglich sind hier neben der Sachkundeprüfung bei der IHK auch interne oder externe Schulungen.</p>
<b>Absicherung für Haftungsfälle</b>	<p>Eigene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1,13 Mio. EUR pro Schadensfall (max. 1,7 Mio EUR für alle Schäden pro Jahr).</p> <p>Zum Vergleich: Die Pflichtversicherungssumme eines Rechtsanwalts beträgt 250.000 pro Schadensfall (max. 1 Mio. EUR pro Jahr).</p>	<p>Eigene Berufshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens 1,13 Mio. EUR pro Schadensfall (max. 1,7 Mio EUR für alle Schäden pro Jahr).</p> <p>Zum Vergleich: Die Pflichtversicherungssumme eines Rechtsanwalts beträgt 250.000 pro Schadensfall (max. 1 Mio. EUR pro Jahr).</p>	<p>Marktüblich ist eine uneingeschränkte Haftungsübernahme durch das Versicherungsunternehmen, welche automatisch bei Registrierung des Vermittlers gegenüber der IHK erklärt wird.</p>